

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Minden

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 23.03.2017 wird die Wegefläche der „Scharnpassage“ in der Gemarkung Minden, Flur 68, Flurstücke 103, 108, 109, 134 und 135, gemäß § 7 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen.

Der Plan, der die Fläche ausweist, kann bei der Stadtverwaltung Minden, Fachbereich 5.1 – Bauen und Wohnen, Zimmer 2.27, Kleiner Domhof 17, 32423 Minden, während der Öffnungszeiten Mo. bis Fr. 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie Mo. bis Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich befindet sich der Plan im Aushang des Bau-Bürgerbüros der Stadt Minden (Zimmer 2.41, rechts neben dem Eingang).

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW S. 926) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Minden, 29.03.2017

Der Bürgermeister, Michael Jäcke